



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Nachfolgebesuchsbericht**

**Polizeipräsidium Köln**

**Besuch vom 01. November 2016**

**Az.: 232-NW/2/16**

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung, zum ersten Besuch und zum Ablauf des Nachfolgebesuchs.....	2
B	Positive Beobachtungen.....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I.	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs.....	3
II.	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs.....	3
1.	Umgesetzte Empfehlungen.....	3
a.	Belehrungen.....	3
b.	Recht auf Information einer Person des Vertrauens.....	4
2.	Nicht umgesetzte Empfehlungen.....	4
a.	Fixierungen.....	4
b.	Videüberwachung.....	5
c.	Durchsuchung mit Entkleidung.....	6
D	Weiteres Vorgehen.....	6

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung, zum ersten Besuch und zum Ablauf des Nachfolgebesuchs**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 1. November 2016 das Polizeipräsidium Köln. Die Länderkommission hatte die Einrichtung erstmals am 15. Juni 2015 besucht und in ihrem Bericht vom 16. September 2015 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch sollte der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

Das Polizeipräsidium Köln verfügt über den größten Polizeigewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen. Der Gewahrsamsbereich ist mit 66 Gewahrsamszellen ausgestattet, von denen fünf als Sammelzellen mit einer Maximalbelegung von 12-15 Personen genutzt werden können. Die maximale Auslastung des Gewahrsams liegt bei ca. 110 Personen - abhängig von der Auslastung der Sammelzellen (durchschnittlich 10 Personen je Gewahrsamszelle). Zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich zwei Personen im Gewahrsam.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an. Sie traf um 16:30 Uhr im Polizeipräsidium ein. In einem Gespräch mit der Dienststellenleitung informierte sich die Besuchsdelegation über

die beim erstmaligen Besuch am 15. Juni 2015 aufgetretenen Punkte und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

## **B Positive Beobachtungen**

Da in dem Polizeipräsidium Köln derzeit ein hoher Krankheitsstand aufgrund von psychischer Belastung am Arbeitsplatz herrscht, begrüßt die Länderkommission den Versuch, durch ein aktuell stattfindendes Seminar die Gründe der Belastung herauszufinden und abzustellen.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I. Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs

Im Rahmen des ersten Besuchs gab die Länderkommission unter anderem folgende Empfehlungen:

- Verzicht auf Fixierungen. Die Anzahl der Fixierungsmaßnahmen durch das Polizeipräsidium Köln war im bundesweiten Vergleich auffallend hoch.
- Solange Fixierungen durchgeführt werden, sind diese mit einem Gurtsystem und einer unmittelbaren, persönlichen Sitzwache durchzuführen. Für Menschen, die an Klaustrophobie leiden, ist eine alternative Maßnahme zur Fixierung zu finden.
- Im Falle von Videoüberwachung eines Gewahrsamsraumes ist der Sanitärbereich grundsätzlich zu verpixeln.
- Aufgrund der Einsehbarkeit des Toilettenbereichs durch den Türspion sollten Bedienstete sich vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen.
- Personen sollten vor einer freiheitsentziehenden Maßnahme schriftlich über ihre Rechte belehrt werden. Dies ist zu dokumentieren.
- Die vollständige Entkleidung einer Person sollte nur im begründeten Einzelfall durchgeführt und die Begründung hierfür dokumentiert werden.
- Es sollte in Gewahrsam genommenen Personen stets die Möglichkeit gewährt werden, Vertrauenspersonen zu kontaktieren.

### II. Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs

#### *I. Umgesetzte Empfehlungen*

##### a. Belehrungen

Die Länderkommission hatte festgestellt, dass es nach Auskunft der Bediensteten in der Verantwortung der einliefernden Beamten liege, die in den Gewahrsam einzuliefernden Personen zu belehren. Die Vollständigkeit der Belehrung könne von den Bediensteten vor Ort nicht immer nachgeprüft werden. Erst recht seien diese nicht in der Lage, unterbliebene Belehrungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, da ihnen hierfür die Zuständigkeit fehle.

Das Polizeipräsidium Köln verfügt mittlerweile über Belehrungsvordrucke in mehreren Sprachen, die bei der Ingewahrsamnahme ausgehändigt werden. Dies wird stets dokumentiert.

## b. Recht auf Information einer Person des Vertrauens

In ihrem vorherigen Bericht hatte die Länderkommission festgestellt, dass im Rahmen einer Beschwerde gegen Beamte des Polizeipräsidiiums Köln unter anderem vorgetragen wurde, dass entgegen dem Wunsch einer in Gewahrsam genommenen volljährigen Person deren Vater nicht über die Ingewahrsamnahme informiert wurde.

Mittlerweile liegt im Polizeipräsidium Köln ein schnurloses Telefon für Inhaftierte zur Kontaktaufnahme mit einer Person des Vertrauens bereit.

### *2. Nicht umgesetzte Empfehlungen*

Die Delegation stellte fest, dass mehrere anlässlich des ersten Besuchs gemachte Empfehlungen nicht umgesetzt worden waren und empfiehlt dringend, die Umsetzung zeitnah nachzuholen.

#### a. Fixierungen

Die Nationale Stelle hält den Umgang der Dienststelle mit Fixierungen und deren außergewöhnlich hohe Anzahl für äußerst problematisch.

Das Polizeipräsidium Köln hat einen Gewahrsamsraum, in dem inhaftierte Personen am Boden an den dafür vorgesehenen Fixierungsstellen (Griffmulden) fixiert werden können. Im Jahr 2015 wurden von den insgesamt 10.210 in Gewahrsam genommenen Personen etwa 12 % (1.231 Personen) fixiert. Im Jahr 2016 waren es etwa 13,5% (1.342 Personen) der insgesamt 10.210 in Gewahrsam genommenen Personen. Es erfolgt keine persönliche und unmittelbare Sitzwache, sondern eine Videoüberwachung. Gründe für die Fixierungen im Jahr 2016 waren Selbstverletzungsgefahr (727 Personen), Gewalttätigkeiten in der Zelle (548 Personen) oder der eigene Wunsch (67 Personen). Die Personen, die auf eigenen Wunsch fixiert werden, leiden in der Regel an Klaustrophobie.

Die Fixierungen werden mit metallenen Hand- und Fußfesseln durchgeführt. Alternativ hierzu hatte die Länderkommission in ihrem ersten Bericht die Einführung eines Gurtsystems empfohlen. Nach Aussage des Polizeipräsidiiums Köln sei eine Umstellung auf ein Gurtsystem jedoch nicht praktikabel, da es in der Durchführung zu zeitintensiv sei. Auch dauere die Fixierung in der Regel nicht länger als eine Stunde an, sodass ein Gurtsystem, das für längere Fixierungen ausgerichtet sei, nicht notwendig wäre. Nach Aussage der Bediensteten erleiden die fixierten Personen jedoch regelmäßig an den Stellen, an denen sie fixiert wurden, Hämatome.

Eine Fixierung stellt für die betroffene Person eine der einschneidendsten Eingriffe in das Recht auf Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes dar und birgt ein hohes Verletzungspotential. Sowohl bei der Bundespolizei als auch bei den Landespolizeien in Berlin, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen werden Personen, deren Verhalten eine Fesselung oder Fixierung erfordern würde, in psychiatrische Kliniken überstellt.

Es wird empfohlen, auf die Maßnahme der Fixierung im Polizeigewahrsam zu verzichten. Es sollte stets nur in den Gewahrsam aufgenommen werden, wer gewahrsamsfähig ist. Personen, deren Verhalten eine Fesselung oder Fixierung erfordern würde, sind in psychiatrische Kliniken zu überstellen.

Infolge des ersten Besuchs der Nationalen Stelle am 15. Juni 2015 kündigte das Polizeipräsidium Köln die Durchführung eines Projektes an, das zum Ziel haben sollte, die Zahl der Fixierungen auf

eigenen Wunsch deutlich zu senken sowie die Gewahrsamsfähigkeit dieser Personen sorgfältig zu prüfen. Nach aktueller Aussage hat dieses angekündigte Projekt nicht stattgefunden.

Es sollte für an Klaustrophobie leidende Personen eine alternative Form der Ingewahrsamnahme anstelle der Fixierung gefunden werden. Auch hier besteht die Möglichkeit einer Überstellung in psychiatrische Kliniken.

Solange Fixierungen in den Dienststellen durchgeführt werden, sind fixierte Personen ohne Ausnahme unmittelbar durch eine Sitzwache zu begleiten.<sup>1</sup>

Dies ist aufgrund des hohen Verletzungspotentials erforderlich. Erbricht die fixierte Person (z.B. aufgrund Alkohol- oder Drogenintoxikation), so kann dies zum Ersticken durch das eigene Erbrochene führen. Eine erforderliche sekundenschnelle Reaktion einer Beamtin oder eines Beamten kann bei einer Videoüberwachung nicht gewährleistet werden. Auch muss bei der Fixierung berücksichtigt werden, dass eine Erregung, die in der Regel auch zur Fixierung geführt hat, mit erhöhter Adrenalinausschüttung einhergeht, die zur Verengung der Gefäße und somit zur Erhöhung des Blutdrucks, des Pulses und der Atemfrequenz führt. Entsprechend müssen bei einem fixierten Menschen kontinuierlich die Vitalwerte überwacht werden, um bei Bedarf rechtzeitig einer kritischen Herz-Kreislauf-Situation entgegen wirken zu können. Auch dies kann durch eine Videoüberwachung nicht gewährleistet werden.

Ferner sollte eine Person nicht allein aufgrund von „Gewalttätigkeit in der Zelle“ fixiert werden. Dies trüge dem in § 27 Abs. 1 PGO NRW hervorgehobenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht Rechnung. In den Gewahrsamszellen sollten sich keine zerstörbaren Gegenstände außer Matratze, Decke und Kissen befinden.

Abschließend ist erneut darauf hinzuweisen, dass metallene Hand- und Fußfesseln für Fixierungen nicht geeignet sind. Es wird nach wie vor die Verwendung von Gurtsystemen empfohlen. Nur so können Verletzungen der betroffenen Personen verhindert werden und das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 geschützt werden.<sup>2</sup>

#### b. Videoüberwachung

Das Polizeipräsidium Köln verfügt über mehrere videoüberwachte Hafträume. Es werden in diesen Räumen ausschließlich Personen untergebracht, bei denen eine Videoüberwachung stattfindet. Der Sanitärbereich ist hierbei uneingeschränkt einsehbar. Das Polizeipräsidium Köln berichtet, dass die Bildschirme, über die die Überwachung erfolgt, sowohl von Polizeibeamten als auch Polizeibeamtinnen einsehbar sind. Es bleibe außer Acht, welchem Geschlecht die Person angehört, die sich zu diesem Zeitpunkt in dem Haftraum befindet.

Der Intimbereich ist grundsätzlich auch bei Personen in Gewahrsam zu schützen. Dazu gehört insbesondere die unbeobachtete Benutzung der Toilette.

Dies kann etwa durch die Verpixelung des Toilettenbereichs auf dem Videomonitor geschehen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, die Gewahrsamszelle ohne Einschränkung zu überwachen. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer nicht verpixelten Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person des-

---

<sup>1</sup> CPT, Bericht 2010, CPT/Inf [2012] 6, AbsNr. 93; CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, AbsNr.50.

<sup>2</sup> CPT, Bericht 2010, CPT/Inf [2012] 6, AbsNr. 93.

selben Geschlechts die Überwachung vornimmt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dahingehend zu sensibilisieren.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hatte in Folge des ersten Besuchs der Länderkommission angekündigt, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Verwendung der Verpixelungstechnik landesweit möglich ist. Es wird um Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung gebeten.

### c. Durchsuchung mit Entkleidung

Während des ersten Besuchs im Polizeipräsidium Köln hatte die Länderkommission festgestellt, dass sich Personen bei Aufnahme in den Gewahrsam stets vollständig entkleiden müssen, und erklärte in ihrem Bericht, dass sie diese routinemäßige Maßgabe für unzulässig halte.

Am 25. November 2015 erließ das Verwaltungsgericht Köln ein Urteil, in dem die Dienstanweisung des Polizeipräsidiums Köln, eine routinemäßige Entkleidung bei Gewahrsamsaufnahme durchzuführen, für rechtswidrig erklärt wurde.<sup>3</sup>

Am 26. November 2015 erließ das Polizeipräsidium Köln eine ergänzende Verfügung zu der besagten Dienstanweisung nachdem „die Entscheidung, ob eine zugeführte Person komplett entkleidet werden muss und die frei zugänglichen Körperöffnungen in Augenschein genommen werden müssen, in jedem Einzelfall durch die Wachdienstführerin oder den Wachdienstführer des Polizeigewahrsams zu treffen ist“.

In einem von der Besuchsdelegation gewählten Zeitraum (15.10.2016 bis einschließlich 31.10.2016) wurden von den 437 in Gewahrsam genommenen Personen 417 Personen (95,42%) komplett entkleidet und die „frei zugänglichen Körperöffnungen“ in Augenschein genommen. In Anbetracht dieser hohen Zahl hat die Länderkommission Zweifel, ob in jedem dieser Fälle eine Einzelfallentscheidung getroffen wurde, ob Anhaltspunkte vorlagen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründeten, und ob unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit diese Grundrechtseingriffe gerechtfertigt waren.

Es wird empfohlen, Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, nur vorzunehmen, wenn nach einer Abwägung im Einzelfall die Voraussetzungen für diesen Grundrechtseingriff gegeben sind. Die Polizeibediensteten sind dahingehend zu sensibilisieren.

Die Länderkommission bittet das Polizeipräsidium Köln für das Jahr 2017 zusätzlich zu der Zahl der in Gewahrsam genommenen Personen und der Zahl der durchgeführten Entkleidungsmaßnahmen, die Zahl der Fälle zu dokumentieren, bei denen die Durchsuchung mit Entkleidung zum Auffinden eines relevanten Gegenstandes geführt hat, und diese Daten der Länderkommission mitzuteilen.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

---

<sup>3</sup> VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 22. März 2017